

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.343 vom 21. Dezember 2023**

Ag Versicherungsgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2023.343](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.343)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.343 du 21 décembre 2023

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.343 del 21 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 15**

November 2021. 6. 6.1. Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen. 6.2. Das Begehren um Kostenübernahme für das Parteigutachten von PD Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 15. November 2021 ist nach dem Dargelegten ebenfalls abzuweisen.

- 15 - 6.3. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

6.4. Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Begehren um Kostenübernahme für das Parteigutachten von PD Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 15. November 2021 wird abgewiesen. 3. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als

- 16 - Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 21. Dezember 2023 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Peterhans Biehler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.